Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Gebiet der Stadt Blankenburg (Harz) (Sondernutzungsgebührensatzung) Vom 28. September 2023.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Blankenburg (Harz) werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich und nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Ist die sich nach Absatz 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 - 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 - 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen, vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch ein solcher Tarif, ist eine Gebühr von 10,00 € bis 5.000,00 € pro Jahr oder 10,00 € bis 500,00 € pro Monat oder 10,00 € bis 50,00 € pro Tag entsprechend Absatz 4 zu erheben.
- (7) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Blankenburg (Harz) bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - 1. der Antragsteller
 - 2. der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat
 - 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- 1. für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer.
- 2. für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das ablaufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15. Januar,
- 3. für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten dieser Satzung. Beträge, die aufgrund vorheriger Regelungen bereits gezahlt wurden, werden angerechnet,
- 4. bei Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben, sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Eine Gebührenerstattung kann nur in Einzelfällen und nach Prüfung des Sachverhaltes erfolgen.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Sondernutzungen, die nach § 5 der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Blankenburg (Harz) keiner Erlaubnis bedürfen, sind gebührenfrei.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühr befreit sind
 - 1. die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,
 - 2. Veranstalter, deren Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, nachweislich sozialen, karitativen und/oder ideellen Charakter aufweisen.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Zur Sicherung und Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadtzentrum werden bestimmte Arten der Sondernutzung von der Gebühr befreit. Diese sind im Gebührentarif für Sondernutzung in der Stadt Blankenburg (Harz) geregelt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Blankenburg (Harz) (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 01.06.2016 außer Kraft.

Blankenburg (Harz), den 29.09.2023

Gez. Heiko Breithaupt Bürgermeister

Anlage Gebührentarif für Sondernutzungen in der Stadt Blankenburg (Harz)

Tarif- Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebühr in €
1	Lagern von Materialien aller Art, Aufstellen von Gerüsten, Geräten, Bauzäunen etc. sofern die Nutzung über den Anliegergebrauch hinausgeht	m² Straßenfläche	Tag	0,20 Mindestgeb. 15,00
2	Container	Stück	Tag	
	bis 7,5 m ²			5,00
	ab 7,5 m ²			8,00
3	Aufstellen von Verkaufsautomaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Monat	20,00
4	Imbissstände, Kioske und andere ortsfeste Verkaufseinrichtungen	m² Straßenfläche	Monat	20,00
5	Altkleider- und Schuhcontainer mit den Maßen 1,15 m x 1,15 m	Stück	Jahr	320,00
6	Mobile Verkaufseinrichtungen, Schaustellereinrichtungen	m² Straßenfläche	Tag	7,50 € Mindestgeb. 25,00
7	Straßenmusikanten	Person	Tag	5,00
8	Ortsfeste Werbeanlagen	m² Ansichtsfläche	Jahr	40,00 – 200,00
9	Mobile Werbeanlagen, ausgenommen Plakate, Werbebanner o.ä. flächige Anlagen	m² Straßenfläche	Tag	20,00
10	Plakate bis DIN A1 Flächengröße einseitig bedruckt doppelseitig bedruckt	Stück	Tag	Mindestgeb. 15,00 0,50 - 3,00 0,80 - 5,00
11	Mobile, flächige Werbeanlagen über DIN A1 auch mit Aufsteller	m² Ansichtsfläche	Tag	0,60 - 3,00 € Mindestgeb. 15,00
12	Verteilen von Werbematerial und Umhertragen von Plakaten o.ä. Werbemedien, auch Werbekleidung, ohne Errichtung von Anlagen	Person	Tag	20,00

Tarif- Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebühr in €
13	Informationsstände und sonstige flächenbeanspruchende Informationsverbreitung, z.B. mit Tribünen und Podesten	Stück	Tag	
	bis 10m²			30,00
	ab 10m²			50,00
14	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken mit und ohne Lautsprecherwerbung	Stück	Tag	50,00
15	Werbung mit Lautsprechern ohne Fahrzeug	Stück	Tag	30,00
16	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern	Stück	Woche	
	bis 3,5 t			10,00
	ab 3,5 t			15,00
17	Vordächer, Erker, Verblendmauern, Treppen, o.ä. bauliche Einrichtungen ab Errichtungsdatum 17.12.2003	m² Straßenfläche	Jahr	20,00
18	Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen gemäß § 19 Straßengesetz LSA	Je Veranstaltung	Tag	50,00 bis 250,00
19	Tiefbauarbeiten (Schachtungen, Sondierungen o.ä.)	m² Straßenfläche	Tag	1,00 bis 15,00
20	Verlegen von Leitungen, die nicht der öffentlichen Ver- oder Entsorgung dienen	m	Jahr	0,10 Mindestgeb. 15,00
21	Baustellenzufahrten	Stück	Monat	40,00
22	Weihnachtsbaumhandel	m² Straßenfläche	Woche	1,00
23 a	Warenauslagen vor Geschäften außerhalb des Versorgungsbereichs Innenstadtzentrum ¹	m² Straßenfläche	Monat	10,00

¹ Der zentrale Versorgungsbereich Innenstadtzentrum umfasst gemäß Einzelhandelskonzept für die Stadt Blankenburg (Harz) folgende Straßen: Badegasse, Bäuersche Straße, Finkenherd, Harzstraße, Katharinenstraße,

Tarif- Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebühr in €
				Mindestgeb. 15,00
23 b	Warenauslagen vor Geschäften innerhalb des Versorgungsbereichs Innenstadtzentrum ¹	m² Straßenfläche	Monat	gebührenfrei
24 a	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften außerhalb des Versorgungsbereichs Innenstadtzentrum ¹	Pauschal	Monat	25,00
24 b	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften innerhalb des Versorgungsbereichs Innenstadtzentrum ¹	Pauschal	Monat	gebührenfrei

Lange Straße, Markt und Marktstraße, Mauerstraße, Münze, Poststraße, Töpferstraße, Tränkestraße, Vincentstraße